

# ifrs-forum

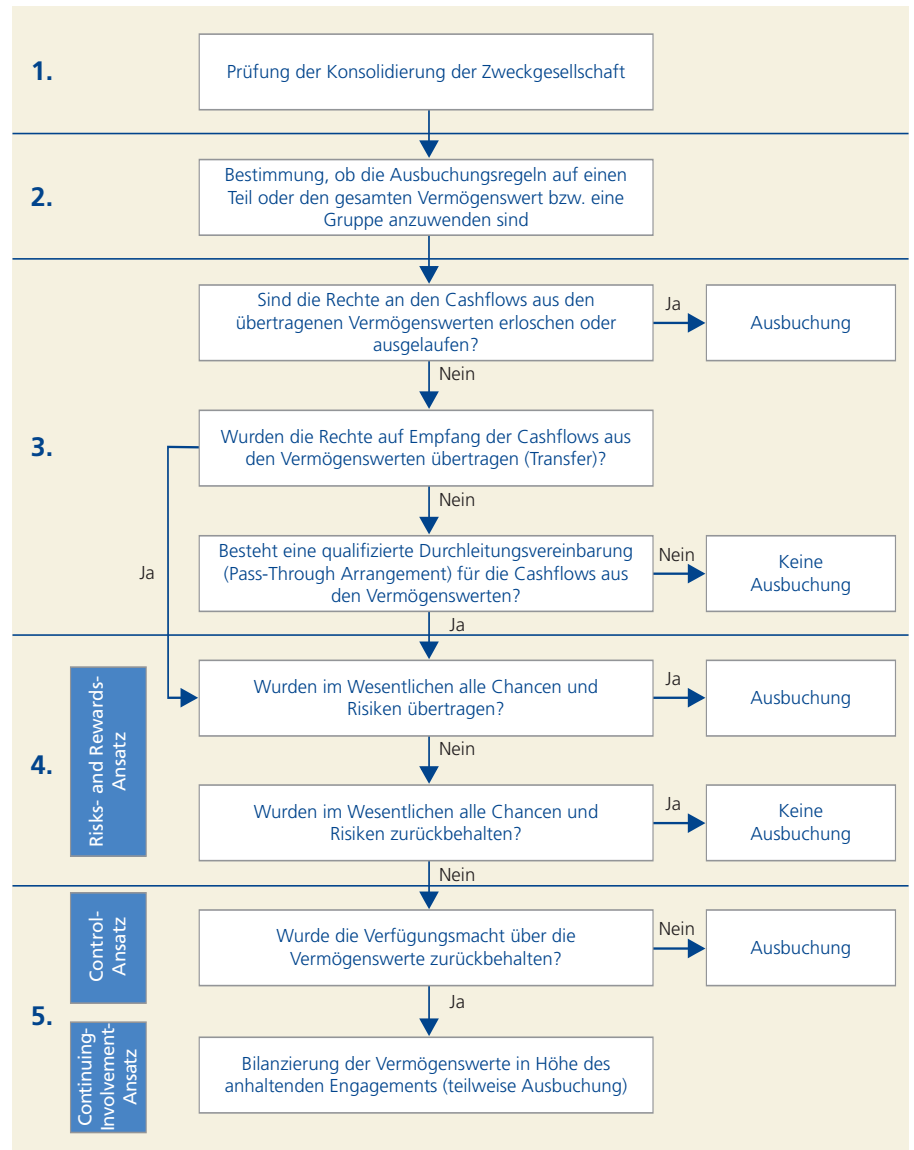
Aktuelle Informationen von Ihren IFRS-Experten

## Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte nach IAS 39

Mit dem am 10.07.2006 veröffentlichten Entwurf einer Fortsetzung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9): Abgang von finanziellen Vermögenswerten nach IAS 39“ hat sich der HFA einem schwierigen und seit langer Zeit kontrovers diskutierten Problem-bereich in der internationalen Rechnungslegung angenommen. Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Ausbuchung können sich bei allen in der Bilanz ausgewiesenen finanziellen Vermögenswerten ergeben: Während es beim Auslaufen oder Erlöschen der Vermögenswerte unzweifelhaft ist, dass diese auszubuchen sind, ist die Bilanzierung nicht immer klar, wenn die Vermögenswerte zwar formell übertragen bzw. verkauft werden, der Übertragende aber noch Risiken aus ihnen zurückbehält. Typische Beispiele sind Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte, Factoring- oder Forfaitierungsmaßnahmen oder der inzwischen auch von mittelgroßen Unternehmen vorgenommene Forderungsverkauf im Rahmen von Asset-Backed-Securities-Transaktionen (ABS). Die Schwierigkeiten der Bilanzierung resultieren zum einen daraus, dass die Strukturen zum Teil sehr komplex sind, und zum anderen aus dem Umfang der zu prüfenden Regelungen des IAS 39, bei denen an mehreren Stellen Auslegungsnotwendigkeiten bestehen. Mit der Stellungnahme IDW RS HFA 9 versucht der HFA, hier Hilfestellungen zu bieten und Klarheit in einigen zentralen Bereichen zu schaffen. Auch wenn er dabei primär auf Übertragungsvorgänge im Zusammenhang mit Forderungen abstellt, sind die beschriebenen Grundsätze ebenfalls entsprechend auf andere Sachverhalte und Transaktionen anzuwenden.



Die Regelungen des IAS 39 zur Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte kombinieren verschiedene Kriterien, nach denen sich die bilanzielle Zugehörigkeit bestimmen lässt. Im Wesentlichen stehen sich zwei Ansatzpunkte gegenüber: Zum einen die juristisch geprägte Sichtweise, bei der in erster Linie auf die Übertragung von Rechten an Zahlungsströmen aus sowie die Verfügungsbefugnis an den Vermögenswerten abgestellt wird, und zum anderen die eher wirtschaftliche Sichtweise, bei der es insbesondere auf die mit den Vermögenswerten verbundenen Chancen und Risiken ankommt. Für eine umfassende Betrachtung spielen letztlich beide Sichtweisen eine Rolle. Um Konflikte zwischen den verschiedenen Ansätzen zu vermeiden, enthält IAS 39 ein detailliertes Prüfungsschema, das eine genaue Reihenfolge der heranzuziehenden Kriterien vorgibt (s. Abbildung folgende Seite).



**Abbildung: Prüfungsschema zur Ausbuchung von Vermögenswerten (IAS 39.AG36)**

## Prüfungsschritte in IAS 39

### 1. Konsolidierung einer Zweckgesellschaft (IAS 39.15)

Ausgangspunkt der Ausbuchungsprüfung ist die Bestimmung, ob die Regeln auf Ebene des Einzelabschlusses des Übertragenden oder auf Ebene eines eventuell aufzustellenden Konzernabschlusses anzuwenden sind. Die Konsolidierungsentscheidung richtet sich nach dem Control-Konzept (IAS 27). Eine Konsolidierungspflicht einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Entity, SPE) kann durch verschiedene Aspekte ausgelöst werden, insbesondere durch die Mehrheit der Stimmrechte an der SPE oder – sofern nicht die Mehrheit der Stimmrechte vorliegt – die Möglichkeit, die Geschäfts- und Finanzpolitik zu bestimmen (IAS 27.13). Aufgrund der besonderen Ausgestaltungsmöglichkeiten einer SPE wurde ergänzend die Interpretation SIC-12 erarbeitet und veröffentlicht, die wei-

tere Kriterien für eine Beherrschung aufzeigt. So kann die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der SPE auf das Bericht erstattende Unternehmen, die Entscheidungsmacht über die SPE (Errichtung eines Autopiloten), die Verfügung über die Mehrheit des Nutzens aus der SPE (einschließlich der damit verbundenen Risiken) oder das Tragen der Mehrheit der mit der SPE verbundenen Residual- oder Eigentumsrisiken den Tatbestand Control erfüllen. Diese eher vagen Kriterien müssen im jeweiligen Einzelfall konkretisiert werden und erfordern in den Fällen, in denen keine eindeutige Entscheidung getroffen werden kann, aufwändige Analysen der jeweiligen Chancen- und Risikoverteilung zwischen den beteiligten Parteien.

## **2. Vollständiger oder teilweiser Übergang der Vermögenswerte (IAS 39.16)**

Nachdem festgelegt wurde, ob die Ausbuchungsregeln auf Einzelabschluss- oder Konzernabschlussebene greifen, ist zu bestimmen, ob sie auf einen Teil oder auf den gesamten finanziellen Vermögenswert (oder das Portfolio gleichartiger finanzieller Vermögenswerte) anzuwenden sind. Sind nur bestimmte Teilzahlungsströme eines Vermögenswerts Gegenstand einer Übertragung, ist die Prüfung der Ausbuchung nur für diese Teile vorzunehmen (IAS 39.16). Dies ist beispielsweise beim alleinigen Verkauf der Zins- oder der Tilgungszahlungen oder beim Verkauf eines prozentualen Anteils aus allen Zahlungsströmen einer Forderung der Fall. Dabei sind jedoch Vereinbarungen, die beispielsweise den Verkauf der ersten 20% aller eingehenden Zahlungen zum Gegenstand haben, als Verkäufe der Gesamtforderung zu behandeln.

## **3. Auslaufen, Erlöschen oder Übertragen der Vermögenswerte (IAS 39.17–IAS 39.19)**

Mit Ausnahme des Erlöschens bzw. Auslaufens der vertraglichen Rechte an den Cashflows aus den Vermögenswerten (beispielsweise bei Tilgung eines Schuldinstruments oder Ausüben einer erworbenen Option) ist eine Ausbuchung nur dann möglich, wenn die Rechte übertragen werden (IAS 39.18 (a)) oder eine Durchleitungsvereinbarung i.S.v. IAS 39.18 (b) i.V.m. IAS 39.19 getroffen wird.

Für eine Übertragung i.S.v. IAS 39.18 (a) kommt es nicht allein auf das deutsche Schuldrecht an. Aufgrund der internationalen Gültigkeit der IFRS ist beispielsweise eine Ausbuchung in den USA unter dem amerikanischen Rechtssystem zu beurteilen. Der HFA betont an dieser Stelle, unabdingbare Voraussetzung sei aber, dass die Übertragung auch rechtlichen Bestand bei Insolvenz des Übertragenden hat.

Übernimmt der Veräußernde im Rahmen der Übertragung nach IAS 39.18 (a) als Agent des neuen rechtlichen Forderungsinhabers das Servicing (Inkasso) der übertragenen Vermögenswerte, steht dies einer Übertragung allein nicht entgegen. Entscheidend ist, ob sämtliche dem Übertragenden zustehenden Rechtsansprüche aus den Forderungen unwiderruflich und unbedingt übertragen werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang weitere Abreden getroffen wurden, die einer Übertragung entgegenstehen.

Wichtig sind in diesem Zusammenhang die Regeln zur Offenlegung der Abtretung der Übertragung. Kann eine stille Zession durch den Erwerber in eine offene Zession gewandelt werden, steht dies den Bedingungen des IAS 39.18 (a) nicht entgegen und es liegt eine Übertragung von Rechten vor. Entsprechendes gilt, wenn die Wandlung von einer stillen in eine offene Zession nur unter bestimmten, im Interesse des Erwerbers liegenden Voraussetzungen erfolgen darf. Ist dies nicht möglich, muss geprüft werden, ob eine Ausbuchung aufgrund einer qualifizierten Durchleitungsvereinbarung nach IAS 39.18 (b) möglich ist. Für die Qualifizierung der Durchleitungsvereinbarung (Pass-Through Arrangement) sind folgende Voraussetzungen erforderlich (IAS 39.19):

- a) Keine Verpflichtung zu Zahlungen an die Empfänger, sofern dem Übertragenden nicht entsprechende Beträge aus den übertragenen Vermögenswerten zufließen;
- b) Verbot des Verkaufs oder der Verpfändung der ursprünglichen Vermögenswerte und
- c) Weiterleitung aller eingezogenen Cashflows ohne wesentliche Verzögerung.

Kritisch sind vielfach die erste und dritte Bedingung. Nach der ersten Bedingung ist es untersagt, dass der Übertragende mehr an den Empfänger zahlt, als er aus den übertragenen Vermögenswerten vereinnahmt. Folglich steht einer Durchleitungsvereinbarung eine Garantie des Übertragenden für Zahlungen aus den Vermögenswerten entgegen, da dann eindeutig eine Verpflichtung zur Leistung zusätzlicher Zahlungen besteht. Demgegenüber ist ein zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber vereinbarter variabler Kaufpreisabschlag, der erst dann gezahlt wird, wenn bestimmte Zahlungen eingehen, i.d.R. unproblematisch. Hinsichtlich der dritten Bedingung muss die Formulierung „Weiterleitung ohne wesentliche Verzögerung“ konkretisiert werden. Da das IASB keine exakte Grenze vorgegeben hat, ab der eine verzögerte Weiterleitung schädlich ist, muss dies im jeweiligen Einzelfall insbesondere unter Berücksichtigung der Zahlungstermine aus den Forderungen und Refinanzierungsmitteln entschieden werden. Der HFA weist darauf hin, dass in der Praxis Verzögerungen von bis zu drei Monaten grundsätzlich als unbedenklich angesehen werden. Bis zur Weiterleitung können die Zahlungseingänge als Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente oder als Anlage, deren Zinsen dem Erwerber zustehen, gehalten werden.

#### **4. Übergang der Chancen und Risiken (IAS 39.20 (a) und (b))**

Sind die Bedingungen für eine Übertragung i.S.v. IAS 39.18 (a) oder (b) gegeben, ist im nächsten Schritt zu prüfen, inwieweit die Chancen und Risiken aus den Vermögenswerten bei der Transaktion übertragen werden. Die Transaktion ermöglicht nur dann unmittelbar eine Ausbuchung der betreffenden Vermögenswerte, wenn im Wesentlichen alle Chancen und Risiken auf den Übernehmenden übergehen. Zur Ermittlung, wie viele Chancen und Risiken beim Übertragenden bleiben, ist nach IAS 39.21 auf die Variabilität von Höhe und zeitlichem Anfall der Zahlungsströme aus den Vermögenswerten vor und nach der Transaktion abzustellen. Der HFA nennt folgende typische Risiken:

- Ausfallrisiko,
- Fremdwährungsrisiko,
- Risiko verspäteter Zahlung (ohne angemessenen Zinsausgleich durch den Schuldner),
- Zinsänderungsrisiko (bei Vereinbarung variabler Verzinsung oder Zinskonversionszeitpunkten) und
- Risiko vorzeitiger Zahlung, wenn dem Schuldner derartige Möglichkeiten eingeräumt wurden, ohne dass Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung besteht.

Als sachgerechtes Instrument für den in IAS 39.21 vorgesehenen Vergleich stellt der HFA folgende Vorgehensweise vor:

- Zunächst sind die Barwerte der Zahlungsströme aus den Vermögenswerten für verschiedene Umweltzustände zu prognostizieren und mit aus historischen Häufigkeiten abgeleiteten Eintrittswahrscheinlichkeiten zu gewichten. Die Abweichung der Barwerte der Zahlungsströme der einzelnen Umweltzustände vom Erwartungswert ist dann ein Maß für das Risiko der Vermögenswerte.
- Anschließend sind für die gleichen Umweltzustände die Barwerte der beim Übertragenden verbleibenden Zahlungsströme aus den Vermögenswerten nach erfolgter Übertragung und wiederum die Abweichungen vom Erwartungswert zu ermitteln.

- Haben sich die Abweichungen der Zahlungsströme vom jeweiligen Erwartungswert vor und nach der Transaktion nicht nur unwesentlich verringert, sind im Wesentlichen alle Chancen und Risiken nicht beim Übertragenden verblieben.

Die Vorgehensweise und Wertung verdeutlicht der HFA anhand zweier Beispiele.

Wird die Bedingung des Übergangs im Wesentlichen aller Chancen und Risiken nicht erfüllt, sind die betreffenden Vermögenswerte weiter beim Übertragenden zu bilanzieren. Für die Zahlungsmittelzuflüsse ist bei ihm eine Verbindlichkeit anzusetzen (Bilanzierung als besicherter Kredit). Weitere mit der Übertragung in Zusammenhang stehende Ansprüche und Verpflichtungen dürfen nicht gesondert als Derivate bilanziert werden, soweit dies zu einer Doppelerfassung hinsichtlich der weiter bilanzierten Vermögenswerte und der erfassten Verbindlichkeit führen würde (IAS 39.AG49). Als Beispiel für eine sonst vorliegende Doppelerfassung verweist der HFA auf die Vereinbarung eines variablen Kaufpreisabschlags, der folglich in der Bilanz des Übertragenden nicht gesondert erfasst werden darf.

#### **5. Übergang der Verfügungsmacht (IAS 39.20 (c))**

Falls weder im Wesentlichen alle Chancen und Risiken übergehen noch zurückbleiben, kommt es darauf an, ob die Verfügungsmacht übergeht. Dies bedeutet die Berechtigung und tatsächliche Möglichkeit, die gekauften Vermögenswerte als Ganzes an einen Dritten ohne Zustimmungserfordernis seitens des Übertragenden oder weitere Einschränkungen zu veräußern oder zu verpfänden. Dies erfordert die Bestimmung, ob es für die übertragenen Vermögenswerte einen Markt gibt und ob das Recht zum Verkauf somit tatsächlich ausgeübt werden kann. Das Bestehen eines aktiven Markts (IAS 39.AG71) wird jedoch nach HFA nicht vorausgesetzt.

Wird das Inkasso weiterhin vom Übertragenden vorgenommen, kann dies dem Übergang der Verfügungsmacht entgegenstehen, falls der Erwerber nicht das Recht hat, das Inkasso im Einzelnen zu regeln. Soweit jedoch vereinbart wird, dass diese Einschränkung bei einer Weiterveräußerung wegfällt und damit ein bedingungsloser Verkauf möglich ist, kann die Verfügungsmacht übergehen.

Auch ist zu beachten, wie wahrscheinlich eine Weiterveräußerung der übertragenen Vermögenswerte durch den Erwerber ist. Werthaltige Garantien und Risikoübernahmen des Übertragenden, die bei Weiterveräußerung entfallen würden und damit eine Weiterveräußerung unwahrscheinlich machen, stehen einem Übergang der Verfügungsbefugnis generell entgegen (IAS 39.AG44).

Ergibt die Prüfung hinsichtlich der Verfügungsmacht, dass die Vermögenswerte weiterhin dem Übertragenden zuzuordnen sind, sind sie in Höhe des Umfangs, in dem der Übertragende noch Wertänderungen ausgesetzt ist (Continuing Involvement), weiter bei ihm zu bilanzieren. Ihnen steht eine korrespondierende Verbindlichkeit gegenüber, deren Höhe sich so bestimmt, dass der Nettobetrag aus Aktiv- und Passivposten die verbleibenden Ansprüche bzw. Verpflichtungen widerspiegelt.

### **Anwendungsbeispiele**

In der täglichen Praxis ergeben sich Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Ausbuchung immer dann, wenn finanzielle Vermögenswerte zwar verkauft werden, der Übertragende aber gleichwohl Risiken aus ihnen oder Verfügungsrechte über sie zurückbehält. Typische

Beispiele sind Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte. Bei einem echten Wertpapierpensionsgeschäft bleiben aufgrund der rechtlichen Verpflichtung zur Rückübertragung der Wertpapiere im Wesentlichen alle Chancen und Risiken beim Übertragenden zurück, so dass das oben aufgezeigte Prüfungsschema des IAS 39 den Abgang der Vermögenswerte aus der Bilanz des Übertragenden ausschließt. Gleiches gilt für die Wertpapierleihe. Bei unechten Wertpapierpensionsgeschäften kommt es letztlich darauf an, wie wahrscheinlich ein Rückerwerb des Wertpapiers ist. Nur wenn dieser sehr unwahrscheinlich ist (Option liegt „Deeply out of the Money“), wurden im Wesentlichen alle mit dem Wertpapier verbundenen Chancen und Risiken übertragen (IAS 39.AG51 (g)). Ein weiterer typischer Anwendungsfall der Ausbuchungsregeln sind Verbriefungsmaßnahmen. Auch hierbei stellt der Originator vielfach Sicherungsinstrumente (Credit Enhancements), die entsprechend dem aufgezeigten Prüfungsschema des IAS 39 die Chancen und Risiken bzw. die Verfügungsmacht über die verbrieften Vermögenswerte bei ihm belassen können, sodass ein Abgang aus seiner Bilanz scheitern kann. Der HFA geht in seinem Entwurf zur Fortsetzung von IDW RS HFA 9 mit Fragen zur Konsolidierung von SPE, Folgen von revolvingierenden Strukturen sowie Einflüssen von eingesetzten Kauf- bzw. Verkaufsoptionen oder anderen Kaufvereinbarungen auf den Übergang der Chancen und Risiken ausführlich auf solche Verbriefungen ein. Die vom HFA aufgezeigten Beispiele zu den bilanziellen Folgen machen deutlich, wie vielfältig und umfangreich die bei Beurteilung der bilanziellen Konsequenzen einer ABS-Transaktion erforderlichen Überlegungen sind. Diese erfordern genaue individuelle Analysen der jeweiligen Strukturen hinsichtlich ihrer bilanziellen Konsequenzen.

## Neues vom IASB

### IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen

Das IASB hat am 15.02.2007 den Entwurf eines Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen (Exposure Draft of a proposed IFRS for Small and Medium-sized Entities – ED-IFRS for SMEs) veröffentlicht. Ziel des Entwurfs ist die Bereitstellung eines vereinfachten, eigenständigen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen. Nach Ansicht des IASB sind die IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen für Unternehmen mit ca. 50 Mitarbeitern anwendbar.

Darüber hinaus beschränkt der Entwurf den Anwenderkreis auf Unternehmen, die der Öffentlichkeit gegenüber nicht rechenschaftspflichtig (No Public Accountability) sind, jedoch Jahres- oder Konzernabschlüsse für externe Adressaten erstellen müssen (General Purpose Financial Statements for External Users). Folglich dürfen kapitalmarktorientierte Unternehmen und Unternehmen, die treuhänderisch Vermögen verwalten, den IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen nicht anwenden. Den konkreten Anwenderkreis legen allerdings in letzter Instanz die nationalen Gesetzgeber fest.

Basis des Entwurfs ist das bestehende Rahmenkonzept des IASB. Auf dieser Grundlage werden Modifikationen gegenüber den allgemein gültigen IFRS (Full IFRS) vorgenommen, um auf diese Weise einen vereinfachten Rechnungslegungsstandard zu erzeugen. Die vorgesehenen Vereinfachungen wurden vor dem Hintergrund der Erfordernisse von Adressaten und Anwendern sowie unter Kosten-Nutzen-Abwägungen vorgenommen. Beispielsweise wurden die Ansatz- und Bewertungsvorschriften von Finanzinstrumenten und Sicherungsgeschäften vereinfacht. Im Rahmen der Bilanzierung von Pensionszusagen wurde die Nutzung des Korridoransatzes gestrichen. Des Weiteren wurden zusätzliche Wahlrechte eingefügt. So dürfen Entwicklungsaufwendungen generell als Aufwand erfasst werden. Darüber hinaus reduziert sich der Umfang an Anhangangaben für kleine und mittelgroße Unternehmen.

Das IASB hat entschieden, im Falle von Regelungslücken keinen verpflichtenden Rückgriff auf die Full IFRS vorzuschreiben. Stattdessen sollen vergleichbare Abschnitte innerhalb des Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen sowie Bilanzierungsgrundsätze zur Klärung von Sachverhalten herangezogen werden. Die freiwillige Anwendung der allgemein gültigen IFRS steht kleinen und mittelgroßen Unternehmen weiterhin zur Verfügung.

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet am 01.10.2007.

Das IASB plant, zum ED-IFRS for SMEs Diskussionsrunden und Unternehmensbefragungen durchzuführen. Die Verabschiedung des endgültigen Standards ist für Mitte 2008 geplant.

## Entwurf zur Änderung von IFRS 1 veröffentlicht

Das IASB hat am 25.01.2007 den Exposure Draft zur Änderung von IFRS 1 „First Time Adoption of International Financial Reporting Standards“ veröffentlicht. Ziel des Entwurfs ist es, Unternehmen weitere Erleichterungen bei der erstmaligen Anwendung der IFRS zu ermöglichen.

Der Entwurf behandelt die Bilanzierung von Anteilen an einer Tochtergesellschaft im Einzelabschluss einer Muttergesellschaft im Rahmen der erstmaligen Anwendung von IFRS. Die für diesen Zweck erarbeiteten Regelungen betreffen zum einen den Wertansatz der Beteiligung und zum anderen die Erfassung von Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaft nach dem Zeitpunkt der Erstbilanzierung nach IFRS.

### 1. Ermittlung des Wertansatzes von Anteilen an einer Tochtergesellschaft im Einzelabschluss der Muttergesellschaft

Nach IFRS 1 sind Anteile an einer Tochtergesellschaft im Einzelabschluss der Muttergesellschaft entweder in Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value zu bewerten. In einigen Fällen lassen sich die fortgeführten Anschaffungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermitteln. Zur Erleichterung der Wertermittlung räumt der Entwurf das Wahlrecht ein, entweder das anteilige Nettobuchvermögen des Tochterunternehmens (ermittelt nach IFRS) oder den Fair Value der Anteile im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der IFRS zu verwenden.

### 2. Die Behandlung von Gewinnausschüttungen

Die Behandlung von Gewinnausschüttungen richtet sich danach, ob der zugrunde liegende Gewinn vor oder nach dem Erwerb der Anteile einer Tochtergesellschaft entstanden ist. Ausschüttungen des Tochterunternehmens nach Erwerb der Anteile können zu Ertrag führen. Werden Gewinne ausgeschüttet, die vor dem Zeitpunkt des Anteils-erwerbs erwirtschaftet wurden, sind diese gemäß IAS 27.4 als Kapitalrückzahlungen zu behandeln. Im Rahmen der erstmaligen Anwendung von IFRS kann es vorkommen, dass sich die Basis für diese Gewinnausschüttungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermitteln lässt. Deswegen schlägt der Entwurf vor, dass sämtliche Gewinne des Tochterunternehmens als vor dem Erwerb der Anteile entstanden gelten, wenn das oben dargestellte Vereinfachungsverfahren verwendet wird. Wird das Vereinfachungsverfahren nicht verwendet, sind die Gewinne des Tochterunternehmens, die vor dem Erwerb der Anteile entstanden sind, nach gegenwärtigen IFRS-Regelungen anzusetzen.

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet am 27.04.2007. Nach Einschätzung des IASB ist die Verabschiedung des endgültigen Standards noch im Jahr 2007 zu erwarten.

## Entwurf zur Änderung von IAS 24 veröffentlicht

Das IASB hat am 22.02.2007 den Exposure Draft eines Amendments zu „IAS 24 Related Party Disclosures“ veröffentlicht. Zielsetzung des Entwurfs ist die Vereinfachung der Bilanzierung von Transaktionen zwischen Unternehmen, die unter einem mindestens maßgeblichen Einfluss des Staates stehen. Darüber hinaus werden in der Definition der Related Parties Klarstellungen vorgenommen und Inkonsistenzen reduziert. In diesem Zusammenhang wurden folgende Vorschläge veröffentlicht:

1. Der Entwurf sieht vor, dass ein Unternehmen keine Anhangangaben über Transaktionen mit einem anderen Unternehmen machen muss, wenn beide Unternehmen unter einem mindestens maßgeblichen Einfluss eines Staates stehen und es keinen Indikator gibt, der auf eine tatsächliche Beeinflussung schließen lässt. Als Indikatoren sind Geschäfte zu marktüblichen Konditionen, gemeinsame Board-Mitglieder, die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und wesentliche wirtschaftliche Geschäfte zu prüfen. Ist einer dieser Indikatoren erfüllt, muss über die Transaktionen mit dem anderen Unternehmen im Anhang berichtet werden. Ist kein Indikator erfüllt, brauchen die Geschäftsvorfälle mit dem anderen Unternehmen nicht angegeben zu werden. Stattdessen muss allerdings erklärt werden, dass keine Hinweise auf eine Related-Party-Beziehung mit dem anderen Unternehmen bestehen. Unter dem Begriff „Staat“ sind nicht nur nationale Regierungen, sondern sämtliche öffentlich-rechtlichen Institutionen zu verstehen.
2. Zudem sieht der Entwurf eine Änderung der Definition für Related Parties vor. In diesem Zusammenhang geht es um die Beziehung zwischen einem assoziierten Unternehmen und einem Tochterunternehmen eines gemeinsamen Investors. Gegenwärtig ist das assoziierte Unternehmen im eigenen Einzelabschluss im Verhältnis zum Tochterunternehmen eine Related Party. Zudem ist das assoziierte Unternehmen im Konzernabschluss des Investors im Verhältnis zum Tochterunternehmen eine Related Party. Allerdings ist das assoziierte Unternehmen im Einzelabschluss des Tochterunternehmens im Verhältnis zum Tochterunternehmen keine Related Party. Durch den Entwurf soll IAS 24 dahingehend geändert werden, dass das assoziierte Unternehmen auch im Einzelabschluss des Tochterunternehmens im Verhältnis zum Tochterunternehmen eine Related Party ist. Darüber hinaus wird festgestellt, dass Transaktionen zwischen zwei assoziierten Unternehmen eines gemeinsamen Investors keine Related-Party-Transaktion darstellen. Dies gilt sowohl für den Einzelabschluss der assoziierten Unternehmen als auch für den Konzernabschluss des Investors.

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet am 25.05.2007. Nach Einschätzungen des IASB ist die Verabschiedung des endgültigen Standards im ersten oder zweiten Quartal des Jahres 2008 zu erwarten.

## Kommentierungsfrist für Fair Value Measurement verlängert

Das IASB veröffentlichte am 30.11.2006 ein Diskussionspapier zur Fair-Value-Bewertung von Vermögenswerten und Schulden. Aufgrund der Bedeutung des Projekts und zahlreicher Anfragen aus der Praxis hat sich das IASB entschlossen, die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 04.05.2007 zu verlängern.

## Neues vom IFRIC

### IFRIC 12 veröffentlicht

Das IFRIC veröffentlichte am 30.11.2006 die Interpretation IFRIC 12 „Service Concession Arrangements“. Service Concessions (Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen) sind Vereinbarungen, bei denen die öffentliche Hand mit privaten Unternehmen Verträge abschließt, die auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gerichtet sind. Die Verfügungsmacht über die Vermögenswerte verbleibt bei der öffentlichen Hand. Das private Unternehmen ist für den Bau, den Betrieb und die Erhaltungsmaßnahmen verantwortlich. IFRIC 12 behandelt die Fragestellung, inwiefern private Unternehmen die sich aus diesen Vereinbarungen ergebenden Rechte und Pflichten zu bilanzieren haben. Die Bilanzierung von Vereinbarungen auf Seiten der öffentlichen Hand wird von IFRIC 12 nicht erfasst.

In IFRIC 12 werden zwei verschiedene Arten von Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen unterschieden:

1. Besitzt das private Unternehmen einen unbedingten vertraglichen Anspruch, Geldzahlungen oder einen anderen finanziellen Vermögenswert von der öffentlichen Hand verlangen zu können, hat es einen finanziellen Vermögenswert gemäß IAS 39 zu bilanzieren. Ein unbedingter vertraglicher Anspruch existiert, wenn der Konzessionsgeber entweder dem Betreiber einen bestimmten Betrag vertraglich garantiert oder ihm den Ausgleich von Fehlbeträgen zusichert. Die Bewertung des finanziellen Vermögenswerts erfolgt zum beizulegenden Zeitwert. Der finanzielle Vermögenswert ist in dem Umfang zu erfassen, in dem der Lizenznehmer über ein vertragliches Recht oder eine Garantie des Lizenzgebers verfügt.
2. Besitzt das private Unternehmen das Recht, dem Nutzer der öffentlichen Dienstleistungen eine Gebühr in Rechnung zu stellen, hat es einen immateriellen Vermögenswert gemäß IAS 38 zu bilanzieren. Ein immaterieller Vermögenswert ist in dem Maße zu erfassen, in dem das Unternehmen ein Recht hat, der Öffentlichkeit die Nutzung des Vermögenswerts in Rechnung zu stellen. Ein Recht zur Erhebung von Gebühren stellt kein unbedingtes Recht zum Erhalt von Zahlungsmitteln dar, denn die Beträge sind von der Nutzung der Dienstleistungen durch die Öffentlichkeit abhängig. Der Betreiber bewertet die immateriellen Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert.

Die Einrichtung oder Verbesserung der Infrastruktur durch den Betreiber ist gemäß IAS 11 zu bilanzieren. Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Betreiben der Infrastruktur erbracht werden, sind entsprechend IAS 18 zu realisieren. Ist der Betreiber vertraglich verpflichtet, die Infrastruktur instand zu halten, sind diese Verpflichtungen nach IAS 37 zu passivieren. Erhält der Betreiber Gegenleistungen, stellen diese keine Zuwendungen der öffentlichen Hand gemäß IAS 20 dar. Stattdessen sind sie als Vermögenswert zu erfassen und mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. In diesem Fall hätte das Unternehmen gleichzeitig eine Schuld zu erfassen, wenn es seine Verpflichtungen aus dem Vertrag noch nicht erfüllt hätte.

Die Interpretation ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2008 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

## **IFRIC D9: Projekt eingestellt**

Am 30.11.2006 stellte IFRIC seine Arbeit an IFRIC D9 „Employee Benefits with a promised Return on Contributions or Notional Contributions“ ein. IFRIC D9 erörtert die bilanzielle Behandlung von Versorgungszusagen mit einer Mindestverzinsung auf geleistete oder fiktive Beiträge.

Da sich das IASB im Rahmen seines Projekts zu Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Unterscheidung zwischen beitrags- und leistungsorientierten Plänen auseinandersetzen wird, beschloss IFRIC, das eigene Projekt abzubrechen. Das IFRIC behielt sich allerdings das Recht vor, das Projekt wiederaufnehmen zu dürfen, falls die Entwicklungen im IASB-Projekt zu Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dies notwendig oder angemessen machen sollten.

## **Arbeiten an einer Interpretation zu Ausgabeaufschlägen abgebrochen**

Im Januar 2007 stellte IFRIC seine Arbeiten an einem Interpretationsentwurf zu IAS 18 mit dem Arbeitstitel „Revenue Recognition in Respect of Initial Fees Received by a Fund Manager“ ein. In dem Projekt sollte die bilanzielle Behandlung von Zahlungen an einen Fondsmanager zu Beginn einer Investition, die den laufenden Gebühren für die Verwaltung des Fonds vorgeschaltet sind, geregelt werden.

Das IFRIC diskutierte, ob diese Zahlungen des Kunden schon bei Vertragsabschluss als Ertrag ausgewiesen werden können oder ob solche Zahlungen abgegrenzt und über den Zeitraum der Investition realisiert werden sollen.

Das IFRIC stellte fest, dass es eine Vielzahl von Geschäftsvorfällen mit Zahlungen bei Vertragsabschluss gibt. Die Realisation eines Ertrags hängt dabei immer von der spezifischen Ausgestaltung des Geschäfts ab. Aus diesem Grund konnten keine einheitlichen Leitlinien für die Behandlung einer Vorauszahlung an einen Fondmanager gefunden werden. Das IFRIC entschloss sich daher zu einem Abbruch des Projekts.

## Projektzeitplan des IASB (Stand 31. März 2007)

	2007				2008		Timing yet to be determined
	Q1	Q2	Q3	Q4	H1	H2	
<b>Konvergenzprojekte mit FASB</b>							
<b>Kurzfristige Konvergenzprojekte</b>							
Borrowing Costs	IASB	IFRS					
Government Grants	IASB						Pending Work on Liabilities
Joint Ventures	IASB	ED			IFRS		
Impairment	JOINT						Staff Work in Progress
Income Tax	JOINT			ED		IFRS	
Fair Value Option	FASB						
Investment Properties	FASB						
Research and Development	FASB						
Subsequent Events	FASB						
<b>Andere Konvergenzprojekte</b>							
Business Combinations			IFRS				
Consolidations			DP			ED	IFRS
Fair Value Measurement Guidance		RT				ED	IFRS
Financial Statement Presentation							
Phase A		IFRS					
Phase B			DP			ED	IFRS
Revenue Recognition				DP			ED, IFRS
Post-retirement Benefits (including Pensions)				DP			ED, IFRS
Leases					DP		
<b>IASB Projekte</b>							
<b>Conceptual Framework</b>							
Phase A: Objectives and Qualitative Characteristics			ED				
Phase B: Elements, Recognition and Measurement					DP		
Phase C: Measurement	RT						DP
Phase D: Reporting Entity		DP					
Phase E: Presentation and Disclosure							DP
Phase F: Purpose and Status							DP
Phase G: Application to Not-for-Profit Entities							DP
Phase H: Finalisation							TBD
<b>Andere Projekte</b>							
Small and Medium-sized Entities	ED				IFRS		
Insurance Contracts		DP				ED	IFRS
Emission Trading Schemes							Deferred
Liabilities						IFRS	
<b>Änderungen bestehender Standards</b>							
Financial Instruments: Puttable Instruments (IAS 32)			IFRS				
Earnings Per Share: Treasury Stock Method (IAS 33)			ED			IFRS	
First-time Adoption: Cost of Investment in Subsidiary (IFRS 1)	ED			IFRS			
Share-based Payment: Vesting Conditions and Cancellations (IFRS 2)		IFRS					
Related Party Disclosures (IAS 24)	ED				IFRS		

### Abkürzungen

DP	Discussion Paper (containing the Board's Preliminary Views)
ED	Exposure Draft
IFRS	International Financial Reporting Standard
RT	Roundtable Discussion
TBD	The Type of initial Document (DP or ED) is yet to be determined

## Ansprechpartner

Für weitere Informationen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner des IFRS Centre of Excellence gerne zur Verfügung:

### Berlin

Reinhard Scharpenberg  
Tel +49 30 25468-104  
rscharpenberg@deloitte.de

### Düsseldorf

Adrian Crampton  
Paul-Herbert Thiede  
Tel +49 211 8772-2333 bzw. -2347  
acrampton@deloitte.de  
pthiede@deloitte.de

### Frankfurt am Main

Dr. Andreas Barckow  
Tel +49 69 75695-6520  
abarckow@deloitte.de

### Hamburg

Oliver Bielenberg  
Tel +49 40 32080-4541  
obielenberg@deloitte.de

### Hannover

Dr. Frank Beine  
Tel +49 511 3023-202  
fbeine@deloitte.de

### München

Peter Götz  
Tel +49 89 29036-8165  
pgoetz@deloitte.de

## Redaktion: Adrian Crampton, Paul-Herbert Thiede, Christian Frank, Dr. Ralf Struffert

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, dessen Mitgliedsunternehmen einschließlich der mit diesen verbundenen Gesellschaften. Als Verein schweizerischen Rechts haften weder Deloitte Touche Tohmatsu als Verein noch dessen Mitgliedsunternehmen für das Handeln oder Unterlassen des/der jeweils anderen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig, auch wenn es unter dem Namen „Deloitte“, „Deloitte & Touche“, „Deloitte Touche Tohmatsu“ oder einem damit verbundenen Namen auftritt. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen, nicht jedoch durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht. Copyright © 2007 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.